

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Rehna

Vorbereitung der Schöffenvwahl für die Amtsperiode vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

Die Gemeinden des Amtes Rehna sind aufgefordert, für die im Jahr 2018 stattfindenden Wahlen der Schöffinnen und Schöffen für den Amtsgerichtsbezirk Wismar sowie den Strafkammern des Landgerichtes Schwerin jeweils einen und die Stadt Rehna vier Vorschläge zu unterbreiten.

Aus der Vorschlagsliste wählt ein Ausschuss beim Amtsgericht Wismar die erforderliche Zahl von Schöffen.

Interessenten für dieses Ehrenamt sollen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- deutsche Staatsangehörigkeit, ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache
- mindestens 25 Jahre alt – höchstens 69 Jahre alt am 01.01.2019
- wohnhaft in Rehna bzw. in der jeweiligen Gemeinde z.Z. der Kandidatenaufstellung
- keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten, kein laufendes Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann
- Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, soziale Kompetenz, Unparteilichkeit, Lebenserfahrung und Menschenkenntnis
- gesundheitliche Eignung

Angehörige bestimmter Berufsgruppen sollen nicht zum Amt des Schöffen berufen werden, wie z.B. Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete im Strafvollzug, Notare, Rechtsanwälte, Bewährungshelfer und Religionsdiener.

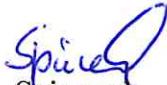
Interessenten der Gemeinden Carlow, Dechow, Groß Molzahn, Königsfeld, Holdorf, Schlagsdorf, Thandorf, Rieps, Utecht, Wedendorfersee und der Stadt Rehna wenden sich bitte schriftlich, telefonisch (038872/92932) oder per mail (hauptamt@rehna.de)

bis zum 31. Januar 2018

an das Amt Rehna, Herr Karnatz, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna oder an den jeweiligen Bürgermeister.

Die Bewerbungsformulare sind unter www.rehna.de abrufbar.

Rehna, den 27.11.2017


A. Spiewack
Amtsvorsteher